

2373 095

II ZR 141/52

V e r k ü n d e t
am 25. Februar 1953

Jodas, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Hermann Heinrich W [REDACTED], B [REDACTED],
R [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landgerichtspräsidenten Dr. Arnold R [REDACTED],
B [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrich-
ter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts in Hamburg vom 19. Februar 1952 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in B [REDACTED] und war in einem Vorprozeß von seinem Mitgesellschafter mit dem Ziel verklagt worden, das Einverständnis des Klägers zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft herbeizuführen. In diesem Prozeß war der Kläger von dem Beklagten als Rechtsanwalt vertreten worden. Der Prozeß endete mit einem Vergleich, nach dessen Inhalt der Kläger aus der Gesellschaft ausschied, sein Auseinandersetzungsguthaben vorbehaltlich eines Gewinnzuschlags für das Jahr 1949 auf DM 64.813,04 errechnet und eine weitere Gewinnbeteiligung des Klägers für die Jahre 1950 bis 1954 vereinbart wurde.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe in dem Vergleichstermin seine anwaltliche Beratungspflicht ihm gegenüber verletzt. Es sei nämlich eine Forderung, die einer anderen, von den gleichen Gesellschaftern gebildeten, in Sachsen domizilierten Kommanditgesellschaft in Höhe von RM 57.058,20 gegen die Kommanditgesellschaft in B [REDACTED] zugestanden habe, bei der Errechnung seines Auseinandersetzungsguthabens nur im Verhältnis 10 : 1 berücksichtigt worden, obwohl insoweit eine Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG geboten gewesen sei. Der Beklagte hätte in dem Vergleichstermin auf diese rechtsirrtümliche Auffassung hinweisen und auf eine Berücksichtigung dieser Forderung in Höhe von DM 19.019,40 statt von DM 1.901,94 zugunsten des Klägers hinwirken müssen. Den infolge dieser Unterlassung entstandenen Schaden in Höhe von DM 17.117,46 müsse der Beklagte daher ersetzen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zunächst davon aus, daß die Forderung der in Sachsen domizilierten Kommanditgesellschaft gegen die Kommanditgesellschaft in B eine echte Forderung gewesen sei. Wenn auch die beiden Gesellschaften, also die Gläubigerin und die Schuldnerin, von den gleichen Gesellschaftern gebildet worden seien, so stehe diese Personengleichheit nicht der Annahme eines echten Schuldverhältnisses entgegen. Beide Gesellschaften hätten nicht eine einheitliche Gesellschaft dargestellt, so daß auch Gläubigerin und Schuldnerin dieser Forderung nicht personengleich gewesen seien. Diesen Ausführungen, die auch von der Revision nicht angegriffen werden, ist beizutreten.

Da die Forderung der in Sachsen domizilierten Gesellschaft unstreitig eine Forderung aus einer vor der Währungsreform bewirkten Warenlieferung gewesen ist, hat das Berufungsgericht auf diese Forderung mit zutreffenden Gründen die Vorschrift des § 16 UmstG angewendet. Die von dem Kläger in den Vorinstanzen vertretene Auffassung einer Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG ist durch nichts gerechtfertigt, weil diese Vorschrift nur auf Auseinandersetzungsansprüche einzelner Gesellschafter aus solchen Auseinandersetzungen, die vor der Währungsreform durchgeführt worden sind, zur Anwendung zu bringen ist. Diese beiden Voraussetzungen für eine Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG sind hier nicht gegeben, weil es sich bei dieser Forderung nicht um eine Forderung des Klägers handelt und weil auch die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern nicht vor der Währungsreform durchgeführt worden war.

Gegenüber diesen Ausführungen des Berufungsgerichts will die Revision aus dem Wortlaut des Vergleichs die Folgerung herleiten, daß auch eine Anwendung des § 16 UmstG



nicht möglich sei, denn in dem Vergleich heiße es, daß die Schuld der B. Firma gegenüber der in Sachsen domizilierten Gesellschaft im Verhältnis 10 : 1 umgestellt werde. Die Revision meint, die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts könne, da nicht Schulden, sondern nur Forderungen von der Umstellung erfaßt würden, mit dem Wortlaut des Vergleichs nicht in Einklang gebracht werden. Diese Ansicht der Revision ist rechtsirrig. Die Auffassung des Berufungsgerichts bei der Auslegung des Vergleichs hält sich im Rahmen der Denkgesetze und ist daher einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Das Berufungsgericht hat völlig zutreffend aus dem Wortlaut des Vergleichs die Folgerung gezogen, daß in die Auseinandersetzung der Gesellschafter auch der einzige, für sie noch greifbare Wert aus der sächsischen Firma, nämlich ihre Forderung gegen die B. Firma, einbezogen worden sei und daß hierbei die Vergleichsparteien von der richtigen Auffassung einer Umstellung dieser Forderung im Verhältnis 10 : 1 ausgegangen seien.

Unabhängig von der Frage nach dem umstellungsrechtlichen Schicksal dieser Forderung ist die weitere Frage, welche Folgerungen sich aus dieser Umstellung für die Berechnung des Auseinandersetzungsanspruchs des Klägers ergeben. Die Kommanditgesellschaft in B. hat durch die Umstellung ihrer Verbindlichkeit im Verhältnis 10 : 1 einen Währungsgewinn in Höhe von 9/10 des ursprünglichen Forderungsbetrages erhalten. Dieser Währungsgewinn ist nach dem Vortrag der Parteien auch in der DM-Eröffnungsbilanz der Gesellschaft ausgewiesen worden. Ob der Kläger bei der Errechnung seines Auseinandersetzungsguthabens eine Beteiligung an diesem Währungsgewinn im Verhältnis seiner sonstigen Gewinnbeteiligung hätte verlangen können

(vgl dazu Weipert RGRK HGB 2. Aufl § 120 Anm 34), kann in diesem Zusammenhang offen bleiben. Denn selbst wenn diese im Schrifttum umstrittene Frage zugunsten des Klägers beantwortet werden könnte, so würde daraus in diesem Fall nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nichts für den geltend gemachten Klaganspruch gegen den Beklagten hergeleitet werden können. Nach diesen Feststellungen hat der Kläger während des Vorprozesses in langwierigen Auseinandersetzungen mit seinem damaligen Prozeßgegner die Bewertung der Aktiven und Passiven in der DM-Eröffnungsbilanz und die neue Festsetzung der Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter selbst vorgenommen und danach den Saldobetrag seines Kapitalkontos errechnet. Zu dieser Tätigkeit gehörte auch die Berücksichtigung der Währungsgewinne und Währungsverluste, weil sie im Zusammenhang mit einer neuen Bewertung der Aktiven und Passiven die wesentliche Grundlage für die Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz, die vorliegendenfalls gleichzeitig die Auseinandersetzungsbilanz bildete, darstellte. Da die Kontrolle dieser Tätigkeit nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall nicht zu den Obliegenheiten des Beklagten in seiner Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter des Klägers gehörte, sich der Beklagte vielmehr auf diese eigenverantwortliche Tätigkeit der Gesellschafter verlassen konnte, kann ihm aus der unterbliebenen Nachprüfung dieser einzelnen Posten in der DM-Eröffnungsbilanz, insbesondere der Berücksichtigung der Währungsgewinne und Währungsverluste kein Vorwurf gemacht werden. Es handelte sich in diesem Zusammenhang nicht, wie der Kläger in den Vorinstanzen angenommen hatte, um eine Anwendung umstellungsrechtlicher Vorschriften, sondern allein um die Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz, einer Neubewertung der Aktiven und Passiven unter gleichzeitiger Berücksichtigung der

Währungsgewinne und Währungsverluste. Da diese Tätigkeit nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall nicht zu dem Aufgabenbereich des Beklagten gehört hat, entfällt damit auch die notwendige Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten.

Die Revision des Klägers ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Fischer

zugleich für den
beurlaubten
Bundesrichter
Dr. Haidinger

Dr. K.E. Meyer